

Regelungsaspekt	Senftenberger See	Großräschener See	Sedlitzer See	Geierswalder See	Partwitzer See
Höchstgeschwindigkeit bis 5 m vom Ufer	7 km/h (LSchiffV § 45 Abs. 2 Nr. 2)				
Höchstgeschwindigkeit von 5 m bis 100 m vom Ufer	15 km/h für Kleinfahrzeuge mit weniger als 20 m Höchstlänge (LSchiffV § 45 Abs. 2 Nr. 1)				
Höchstgeschwindigkeit über 100 m vom Ufer	15 km/h für Kleinfahrzeuge mit weniger als 20 m Höchstlänge (LSchiffV § 45 Abs. 2 Nr. 1)	15 km/h für Kleinfahrzeuge mit weniger als 20 m Höchstlänge (LSchiffV § 45 Abs. 2 Nr. 1)	15 km/h für Kleinfahrzeuge mit weniger als 20 m Höchstlänge (LSchiffV § 45 Abs. 2 Nr. 1)	30 km/h für Kleinfahrzeuge mit weniger als 20 m Höchstlänge (LSchiffV § 45 Abs. 2 Nr. 4)	30 km/h für Kleinfahrzeuge mit weniger als 20 m Höchstlänge (LSchiffV § 45 Abs. 2 Nr. 4)
Nachtfahrverbot	Für Sportboote mit Verbrennungsmotor von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr (LSchiffV § 47 Abs. 2)			keine Einschränkung (LSchiffV § 47 Abs. 2)	
Fahrerlaubnispflicht	Ja, ab 11,03 kW (15 PS) Verbrennungskraftmaschinen und 7,5 kW Elektromotoren (SpFV § 5 Abs.1), es gilt die Sportbootführerscheinverordnung (LSchiffV § 8 Abs. 5 und 6)				
Kennzeichnungspflicht	Ja (LSchiffV § 34)				
Nutzung Amphibienfahrzeuge, Wassermotorräder etc.	Verboten (LSchiffV § 69 Abs. 2)				
Kitesurfen und Wasserski fahren	Wasserski und Kitesurfen sind nur auf genehmigten Strecken möglich				
Besondere Regeln	Siehe LSchiffV § 47 Abs. 5	Siehe LSchiffV § 47 Abs. 6	keine	Siehe LSchiffV § 47 Abs. 6	

LSchiffV: Landesschiffverkehrsverordnung
SpFV: Sportbootführerscheinverordnung